

**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes
GRODENER SCHLEUSENVERBAND**

in Cuxhaven

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen:

GRODENER SCHLEUSENVERBAND

Er hat seinen Sitz in Cuxhaven.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S.405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich

- aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,

4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher, sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - andere Personen, wenn die Aufsichtsbehörde sie zulässt.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband führt die Aufgaben nach § 2 durch, die in den Einzelplänen festgelegt wurden. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung oder Zuführung des Wassers dienenden Anlagen und den laufenden Nummern der Anlage zu dieser Satzung, den laufenden Nummern gemäß Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, den Namen, den Anfangs- und Endpunkten und den Längen der Gewässer,

Einzelplänen über Maßnahmen nach § 2 Punkt 1 bis 12,

der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer mit den laufenden Nummern.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen oder schädigen.

Einmündende Seitengräben sind auf 5,00 m obere Breite zu einer Überfahrt zu verrohren. Diese Überfahrten sind mit Setzhecks oder ähnlichem zu versehen, um eine problemlose maschinelle Reinigung der Verbandsgewässer zu ermöglichen.

Die verrohrten Überfahrten, die Rohre und die Hecks sind durch den Anlieger (Eigentümer) zu unterhalten.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite, längs der Verbandsgewässer, muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück, zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer (von der Eigentümerin) abgeleiteten Rechts genutzt, hat der (die) Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den (die) Eigentümer(in), Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der (Die) Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem (der) Eigentümer(in) gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der (die) Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm (ihr) nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer(in) ist der (die) Vorstandsvorsteher(in) oder der (die) vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der (Die) Schauführer(in) zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie ihrer Stellvertreter / innen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten und Schauführer,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Bestellung des (der) Geschäftsführers (Geschäftsführerin),
13. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wertgegenstand von über 50.000,- EUR.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 5 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Stellvertreter werden für die Mitglieder nicht gewählt.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

- (3) Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen (eine) Vertreter(in) mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.
- (6) Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) oder der (die) von ihm (ihr) beauftragte Wahlleiter(in) leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem (der) Vorstandsvorsteher(in) zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem (welcher) Kandidaten (Kandidatin) sie ihre Stimme (jeder angefangene Hektar gilt als eine Stimme) geben.

Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom (von der) Vorstandsvorsteher(in) oder dem (der) von ihm (ihr) beauftragten Wahlleiter(in) und einem (einer) Teilnehmer(in) zu unterschreiben ist.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der (Die) Vorsteher(in) leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er (Sie) hat kein Stimmrecht.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des (der) Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom (von der) Verbandsvorsteher(in), Protokollführer(in) sowie dem (der) Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen.

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1998.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Verbandsvorsteher(in) und weiteren zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen einer (eine) Stellvertreter(in) des (der) Verbandsvorstehers (Verbandsvorsteherin) ist. Das weitere Vorstandsmitglied vertritt den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Jedes ordentliche Mitglied hat seinen (ihre) Stellvertreter(in).

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter(innen), sowie den (die) Vorstandsvorsitzenden (Vorstandsvorsitzende) und den (die) stellvertretenden (stellvertretende) Vorstandsvorsitzenden (Vorstandsvorsitzende).
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe wi

dersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wertgegenstand von 5.000 bis 50.000 EUR
- das Einstellen und Entlassen von Dienstkräften
- das Festsetzen der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder
- Empfehlungen an den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der (Die) Verbandsvorsteher(in) lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem (seiner) Stellvertreter (in) mit. Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom (von der) Vorstandsvorsteher(in), dem (der) Protokollführer(in) und dem (der) Geschäftsführer(in) zu unterschreiben (§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend).

§ 22

Geschäfte des (der) Vorstehers(in) und des Vorstandes

- (1) Der (Die) Vorsteher(in) führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der (Die) Vorsteher(in) ist Dienstvorgesetzter (Dienstvorgesetzte) aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 23

Geschäftsführer(in)

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Ausführung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse des Verbandes.

- (2) Er kann Geschäftsführer mehrerer Verbände sein und sich der gemeinsamen Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände in Otterndorf bedienen.

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband kann im Rahmen des mit dem Haushaltsplan zu beschließenden Stellenplans Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem (der) hauptamtlichen Geschäftsführer(in) vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem, oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein(e) Bevollmächtigter (Bevollmächtigte) bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem (der) vertretungsbefugten Geschäftsführer(in) gegenüber abgegeben wird.

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der (Die) ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher(in) erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstauffalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

§ 27

Rechnungswesen

Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz).

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Dies können sein:

- a) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand;
- b) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Dränsammler;
- c) die Beitragslast aus den erhöhten Aufwendungen, aufgrund tieferer Wasserstände in Poldergebieten;
- d) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei Durchführung von Maßnahmen ergibt (Polder und Wegebau);
- e) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung in Teilgebieten des Verbandes (Erschwernis der Unterhaltung - erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).

- (2) Die Beitragslast aus der Herstellung und Unterhaltung, aus der Herstellung der Sauger in Poldergebieten, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf die einzelnen Grundstücke anfallenden Längen der Sauger.

Sie resultiert aus den Zins- und Tilgungslasten der aufgenommenen Kredite.

- (3) Der Verband hebt Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe, sowie den Hebungskosten zusammensetzen.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung im laufenden Haushaltsjahr, kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumnisbeitrag zu zahlen. Der Säumnisbeitrag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages, für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Bewilligungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für die Zwangsvollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Die Hebung erfolgt nach Flächenbeitrag für die vorteilhabenden Flächen der erforderlichen Maßnahme.

§ 33

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom (von der) Eigentümer(in) abgeleiteten Rechts, Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des (der) Vorstehers (Vorsteherin) und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982.

§ 35

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven. Auf die Veröffentlichungen ist in den Cuxhavener Nachrichten und der Niederelbe-Zeitung hinzuweisen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Cuxhaven.

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2.500,00 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer(innen) und Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der (Die) ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner (ihrer) Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 23. Oktober 1979 außer Kraft.

Grodener Schleusenverband

Der Geschäftsführer
Heitsch

Der Verbandsvorsteher
Kleenlof

Diese Satzung wird gemäß § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Cuxhaven, den 28. März 1995

Stadt Cuxhaven
Der Oberstadtdirektor
(L.S.)
i. A.

gez. Somnitz

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 15 vom 13. April 1995 Seite 138 -

Die erste Satzung wird gemäß § 58 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Cuxhaven, den 14. März 2002

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Sornitz

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10 vom 14.03.2002 Seite 111 -
- Die Änderungen sind im Satzungstext enthalten –

Diese Satzung wird gemäß § 58 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

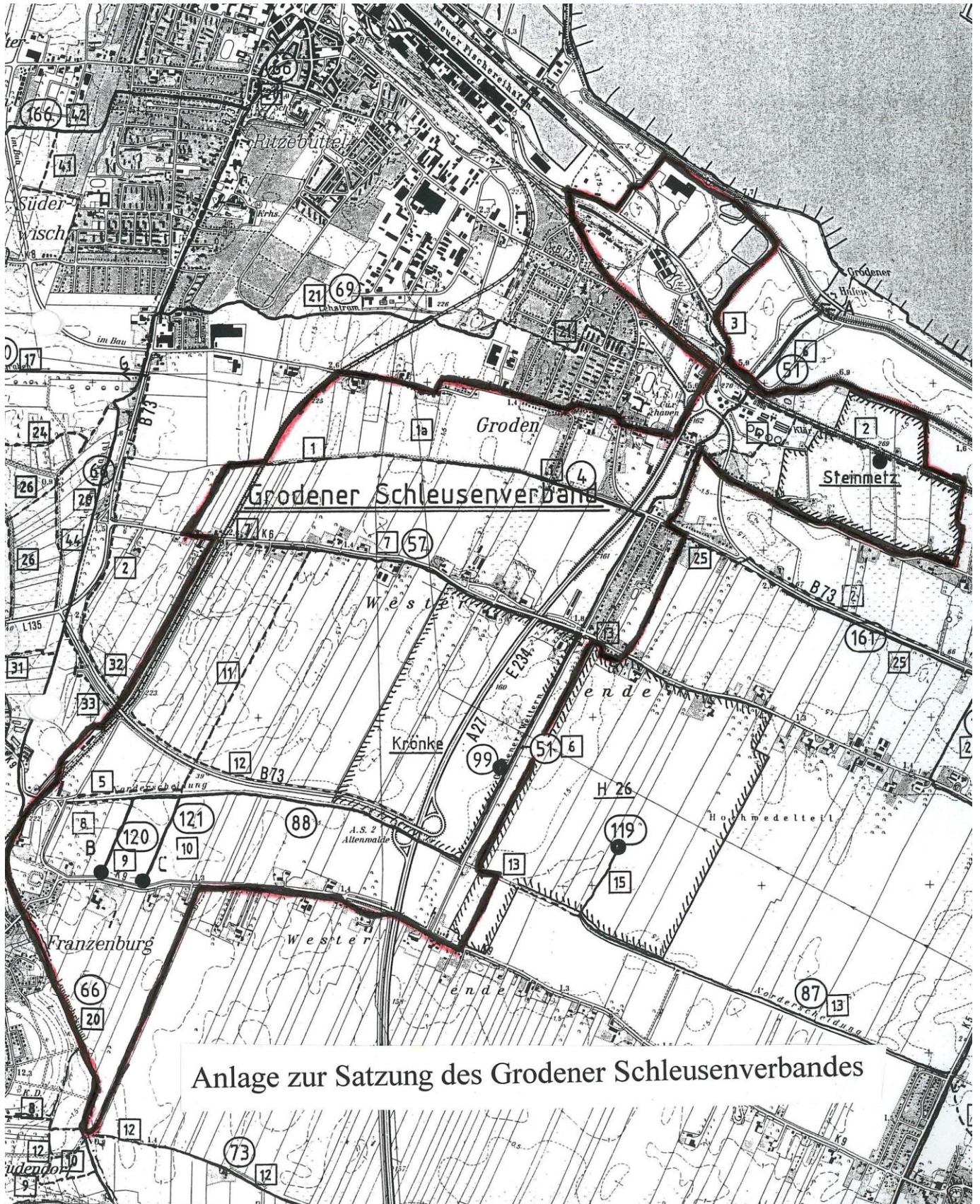
Cuxhaven, den 24. Februar 2011

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Ahrens

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10 vom 10.03.2011 Seite 64/65 -
- Die Änderungen sind im Satzungstext enthalten –
- Die Satzung tritt am 11.03.2011 in Kraft –

Die Verzeichnisse der Gewässer und der Verbandsanlagen gem. § 4 (1) können in der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Stadt Cuxhaven eingesehen werden.



Anlage zur Satzung des Grodener Schleusenverbandes